

Auszug aus dem Beschlussprotokoll

65. Sitzung des Gemeinderats vom 1. November 2023

2438. 2022/629

Weisung vom 07.12.2022:

Finanzdepartement, Teilrevision Datenschutzverordnung, Videoüberwachung

Antrag des Stadtrats

1. Die Datenschutzverordnung wird gemäss Beilage (datiert vom 7. Dezember 2022) geändert.
2. Übergangsbestimmung:
Die nach Art. 10 des bisherigen Rechts erlassenen Videoüberwachungsreglemente behalten ihre Gültigkeit während höchstens acht Jahren nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zum Thema Videoüberwachung.
3. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Die nachfolgenden parlamentarischen Vorstösse werden als erledigt abgeschrieben:
 - Motion GR Nr. 2019/57 von den Gemeinderatsmitgliedern Luca Maggi (Grüne) und Christina Schiller (AL) betreffend Einführung einer Bewilligungspflicht für die Überwachung des öffentlichen Raums durch private Videokameras;
 - Motion GR Nr. 2019/327 der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktionen betreffend Gleichstellung der Videoüberwachungen mit und ohne Aufzeichnung, Anpassung der Reglemente und der städtischen Datenschutzverordnung (DSV);
 - Motion GR Nr. 2021/450 von den Gemeinderatsmitgliedern Luca Maggi (Grüne) und Natascha Wey (SP) betreffend Verbot betreffend Einsatz von biometrischen Erkennungssystemen, Ergänzung der Datenschutzverordnung (DSV);
 - Postulat GR Nr. 2016/64 von den Gemeinderatsmitgliedern Luca Maggi (Grüne) und Natascha Wey (SP) betreffend öffentlich betriebene Überwachungskameras, Veröffentlichung der Standorte;
 - Postulat GR Nr. 2021/451 von den Gemeinderatsmitgliedern Marcel Bührig (Grüne) und Sven Sobernheim (GLP) betreffend Verhinderung eines Einsatzes von biometrischen Erkennungssystemen im öffentlich zugänglichen Raum der Stadt.



2 / 11

Referat zur Vorstellung der Weisung: Matthias Probst (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1
Art. 9 «Voraussetzungen» Abs. 1

Die Mehrheit der GPK beantragt folgende Änderung von Art. 9 Abs. 1:

¹ Das öffentliche Organ darf Videoüberwachung einsetzen, soweit:

- a. dies für die Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlich und geeignet ist; ~~und~~
- b. erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder für Sachen mit grosser Schadensfolge besteht; und
- bc. keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.

Die Minderheit der GPK beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Referat: Matthias Probst (Grüne); Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidentin; Sanija Ameti (GLP), Monika Bättschmann (Grüne), Angelica Eichenberger (SP), Nadia Huberson (SP)
Minderheit:	Referat: Michael Schmid (FDP); Martina Zürcher (FDP), Präsidentin; Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Abwesend:	Rahel Habegger (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 78 gegen 42 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1
Art. 9 «Voraussetzungen» Abs. 2

Die Mehrheit der GPK beantragt folgende Änderung von Art. 9 Abs. 2:

² Die Verhinderung oder Ahndung einzelner geringfügiger strafbarer Handlungen ist kein hinreichender Grund, um Videoüberwachung einzusetzen.

Die Minderheit der GPK beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.



3 / 11

Mehrheit: Referat: Karin Weyermann (Die Mitte); Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Michael Schmid (FDP)
Minderheit: Referat: Matthias Probst (Grüne); Monika Bättschmann (Grüne), Angelica Eichenberger (SP), Nadia Huberson (SP)
Abwesend: Rahel Habegger (SP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 58 gegen 62 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1
Art. 9 «Voraussetzungen», neuer Abs. 4

Die Mehrheit der GPK beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der GPK beantragt folgenden neuen Art. 9 Abs. 4:

⁴ Durch Videoüberwachung erlangte Aufnahmen dürfen nicht zur automatischen Identifikation von Personen oder beim Einsatz automatisierter Erkennungssysteme verwendet werden.

Mehrheit: Referat: Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Sanija Ameti (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Michael Schmid (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Minderheit: Referat: Matthias Probst (Grüne); Monika Bättschmann (Grüne), Angelica Eichenberger (SP), Nadia Huberson (SP)
Abwesend: Rahel Habegger (SP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 57 gegen 62 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 1
Art. 9 «Voraussetzungen», neuer Abs. 5

Die Mehrheit der GPK beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der GPK beantragt folgenden neuen Art. 9 Abs. 5 (Die Nummerierung der Absätze wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

⁵ Die Übermittlung und die Aufbewahrung von Bildern finden nur mit einer Verschlüsselung nach dem Stand der Technik statt; Geräte, welche eine solche Verschlüsselung nicht unterstützen, werden nicht weiter eingesetzt.

4 / 11

Mehrheit: Referat: Michael Schmid (FDP); Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Minderheit: Referat: Angelica Eichenberger (SP); Monika Bättschmann (Grüne), Nadia Huberson (SP), Matthias Probst (Grüne)
Abwesend: Rahel Habegger (SP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 57 gegen 62 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Änderungsantrag 5 zu Dispositivziffer 1
Art. 9^{quater} «c. allgemein zugängliche Orte» Abs. 3

Die GPK beantragt folgende Änderung von Art. 9^{quater} Abs. 3:

³ Die Geltungsdauer von Allgemeinverfügungen beträgt maximal achtsechs Jahre.

Zustimmung: Referat: Matthias Probst (Grüne); Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Monika Bättschmann (Grüne), Angelica Eichenberger (SP), Nadia Huberson (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Michael Schmid (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Abwesend: Rahel Habegger (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK stillschweigend zu.

Änderungsantrag 6 zu Dispositivziffer 1
Titel «C^{bis}. Videoüberwachung durch Privatpersonen»

Die GPK beantragt folgende Änderung des Titels «C^{bis}. Videoüberwachung durch Privatpersonen»:

C^{bis}. Videoüberwachung des öffentlichen Grunds durch Privatpersonen und Beratung

Zustimmung: Referat: Matthias Probst (Grüne); Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Monika Bättschmann (Grüne), Angelica Eichenberger (SP), Nadia Huberson (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Michael Schmid (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Abwesend: Rahel Habegger (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK stillschweigend zu.



5 / 11

Änderungsantrag 7 zu Dispositivziffer 1
Neuer Art. 10 «Grundsatz»

Die Mehrheit der GPK beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der GPK beantragt folgenden neuen Art. 10 (Die Nummerierung der bisherigen Artikel wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

¹ Die Überwachung des öffentlichen Grunds in der Stadt Zürich mittels Videoüberwachung ist grundsätzlich verboten.

² Die partielle Mitüberwachung des öffentlichen Grundes kann in Ausnahmefällen bewilligt werden.

Mehrheit:	Referat: Michael Schmid (FDP); Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Minderheit:	Referat: Matthias Probst (Grüne); Monika Bättschmann (Grüne), Angelica Eichenberger (SP), Nadia Huberson (SP)
Abwesend:	Rahel Habegger (SP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 57 gegen 62 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Änderungsantrag 8 zu Dispositivziffer 1
Art. 10^{bis} «Bewilligungspflicht»

Die Mehrheit der GPK beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der GPK beantragt Streichung von Art. 10^{bis} (Die Nummerierung der bisherigen Artikel wird gemäss Ratsbeschluss angepasst).

Mehrheit:	Referat: Matthias Probst (Grüne); Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Monika Bättschmann (Grüne), Angelica Eichenberger (SP), Nadia Huberson (SP)
Minderheit:	Referat: Michael Schmid (FDP); Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Abwesend:	Rahel Habegger (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 77 gegen 41 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



6 / 11

Änderungsantrag 9 zu Dispositivziffer 1
(Eventualantrag bei Ablehnung des Änderungsantrags 8)
Art. 10^{bis} «Bewilligungspflicht» Abs. 2 lit. a

Die Mehrheit der GPK beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der GPK beantragt folgende Änderung von Art. 10^{bis} Abs. 2 lit. a:

a. der Wahrung wichtiger privater Interessen dient und erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Sachen mit grosser Schadensfolge besteht;

Mehrheit: Referat: Michael Schmid (FDP); Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Minderheit: Referat: Angelica Eichenberger (SP); Monika Bättschmann (Grüne), Nadia Huberson (SP), Matthias Probst (Grüne)
Abwesend: Rahel Habegger (SP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 57 gegen 62 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Änderungsantrag 10 zu Dispositivziffer 1
(Eventualantrag bei Ablehnung des Änderungsantrags 8)
Art. 10^{bis} «Bewilligungspflicht» Abs. 2 lit. c

Die Mehrheit der GPK beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der GPK beantragt folgende Änderung von Art. 10^{bis} Abs. 2 lit. c:

c. für die Wahrung der privaten Interessen erforderlich und geeignet ist und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.

Mehrheit: Referat: Michael Schmid (FDP); Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Minderheit: Referat: Angelica Eichenberger (SP); Monika Bättschmann (Grüne), Nadia Huberson (SP), Matthias Probst (Grüne)
Abwesend: Rahel Habegger (SP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 56 gegen 62 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.



7 / 11

Änderungsantrag 11 zu Dispositivziffer 1
(Eventualantrag bei Ablehnung des Änderungsantrags 8)
Art. 10^{bis} «Bewilligungspflicht» Abs. 3

Die Mehrheit der GPK beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der GPK beantragt Streichung von Art. 10^{bis} Abs. 3 (Die Nummerierung der Absätze wird gemäss Ratsbeschluss angepasst).

Mehrheit:	Referat: Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Sanija Ameti (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Michael Schmid (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Minderheit:	Referat: Matthias Probst (Grüne); Monika Bättschmann (Grüne), Angelica Eichenberger (SP), Nadia Huberson (SP)
Abwesend:	Rahel Habegger (SP)

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements Stellung.

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 56 gegen 62 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Änderungsantrag 12 zu Dispositivziffer 1
(Eventualantrag bei Ablehnung des Änderungsantrags 8)
Art. 10^{bis} «Bewilligungspflicht», neuer Abs. 5

Die Mehrheit der GPK beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der GPK beantragt folgenden neuen Art. 10^{bis} Abs. 5 (Die Nummerierung der Absätze wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

⁵ Die Bewilligung wird 2-jährlich auf die Bewilligungsfähigkeit gemäss Art. 10^{bis} Abs. 2 überprüft.

Mehrheit:	Referat: Matthias Probst (Grüne); Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Monika Bättschmann (Grüne), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Michael Schmid (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Minderheit:	Referat: Angelica Eichenberger (SP); Nadia Huberson (SP)
Abwesend:	Rahel Habegger (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 81 gegen 36 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



8 / 11

Änderungsantrag 13 zu Dispositivziffer 1
Neuer Art. 10^{ter} «Kennzeichnung vor Ort»

Die Mehrheit der GPK beantragt folgenden neuen Art. 10^{ter} (Die Nummerierung der Artikel wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

Die bewilligte Videoüberwachung durch Private ist vor Ort angemessen zu kennzeichnen.

Die Minderheit der GPK beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Referat: Matthias Probst (Grüne); Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Monika Bättschmann (Grüne), Angelica Eichenberger (SP), Nadia Huberson (SP)
Minderheit: Referat: Michael Schmid (FDP); Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Abwesend: Rahel Habegger (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 77 gegen 41 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 4

Die GPK beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 4:

[...]

- Postulat GR Nr. 2016/64 von den Gemeinderatsmitgliedern ~~Luca Maggi (Grüne) und Natascha Wey (SP)~~ Marcel Bührig (Grüne) und Sven Sobernheim (GLP) betreffend öffentlich betriebene Überwachungskameras, Veröffentlichung der Standorte;
- Postulat GR Nr. 2021/451 von den Gemeinderatsmitgliedern ~~Marcel Bührig (Grüne) und Sven Sobernheim (GLP)~~ Luca Maggi (Grüne) und Natascha Wey (SP) betreffend Verhinderung eines Einsatzes von biometrischen Erkennungssystemen im öffentlich zugänglichen Raum der Stadt.

Zustimmung: Referat: Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Monika Bättschmann (Grüne), Angelica Eichenberger (SP), Nadia Huberson (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Matthias Probst (Grüne), Michael Schmid (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Abwesend: Rahel Habegger (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK stillschweigend zu.

9 / 11

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die zu ändernden Artikel der Datenschutzverordnung (DSV) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR).

Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

AS Nr. 236.100
Datenschutzverordnung (DSV)

Teilrevision vom ...

Die Datenschutzverordnung vom 25. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

C. Videoüberwachung durch öffentliche Organe

Voraussetzungen

Art. 9¹ Das öffentliche Organ darf Videoüberwachung einsetzen, soweit:

- a. dies für die Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlich und geeignet ist;
- b. erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder für Sachen mit grosser Schadensfolge besteht; und
- c. keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.

²Die Verhinderung oder Ahndung geringfügiger strafbarer Handlungen ist kein hinreichender Grund, um Videoüberwachung einzusetzen.

³Videoüberwachung darf keine Technologie anwenden, die eine automatisierte Identifikation von Personen ermöglicht.

⁴Durch Videoüberwachung erlangte Aufnahmen dürfen nicht zur automatischen Identifikation von Personen oder beim Einsatz automatisierter Erkennungssysteme verwendet werden.

⁵Die Übermittlung und die Aufbewahrung von Bildern finden nur mit einer Verschlüsselung nach dem Stand der Technik statt; Geräte, welche eine solche Verschlüsselung nicht unterstützen, werden nicht weiter eingesetzt.

Massnahmen
a. Grundsätze

Art. 9^{bis 1} Das öffentliche Organ gewährleistet die Informationssicherheit gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)¹.

²Es regelt in Bezug auf überwachte Standorte mit interner Dienstanweisung Zuständigkeit und Verfahren zur Bearbeitung von:

- a. Echtzeit-Bildern;
- b. Aufzeichnungen;
- c. Protokolldateien.

b. Aufbewahrung

Art. 9^{ter 1} Das öffentliche Organ löscht:

¹ vom 12. Februar 2007, LS 170.4.



- a. Aufzeichnungen spätestens nach dreissig Tagen;
b. Protokolldateien frühestens nach sechs und spätestens nach zwölf Monaten.
² Der Stadtrat kann abweichende Löschrfristen bewilligen, wenn besondere Umstände vorliegen; diese Befugnis ist nicht übertragbar.
³ Die Aufbewahrung und die Verwendung richten sich nach den jeweiligen Verfahrens- und Dokumentationsvorschriften, wenn Aufzeichnungen und Protokolldateien für die Prüfung oder Geltendmachung von straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Ansprüchen benötigt werden.
- c. allgemein zugängliche Orte Art. 9^{quater} ¹ Das öffentliche Organ erlässt eine Allgemeinverfügung, wenn es für die Videoüberwachung an einem allgemein zugänglichen Ort zuständig ist.
² Die Allgemeinverfügung regelt in Bezug auf überwachte Standorte:
a. den Zweck der Videoüberwachung;
b. die überwachten Orte;
c. die Überwachungszeiten;
d. die Übertragung oder Aufzeichnung von Bild und Ton;
e. die Löschrfrist.
³ Die Geltungsdauer von Allgemeinverfügungen beträgt maximal sechs Jahre.
⁴ Das öffentliche Organ erlässt eine neue Allgemeinverfügung, wenn die Videoüberwachung fortgeführt werden soll.
- d. nicht allgemein zugängliche Orte Art. 9^{quinquies} ¹ Das zuständige öffentliche Organ regelt bei Videoüberwachung an nicht allgemein zugänglichen Orten die Inhalte gemäss Art. 9^{quater} Abs. 2 mit interner Dienst-anweisung.
² Art. 9^{quater} Abs. 3 und 4 gelten sinngemäss.
- e. Transparenz Art. 9^{sexies} ¹ Das zuständige öffentliche Organ kennzeichnet Videoüberwachung vor Ort angemessen.
² Es macht die Allgemeinverfügungen und die internen Dienst-anweisungen einfach zu-gänglich.
³ Der Stadtrat stellt konsolidierte Informationen über alle Videoüberwachungen an allge-mein zugänglichen Orten einfach abrufbar zur Verfügung.
- Vorabkontrolle durch Daten-schutzstelle Art. 9^{septies} ¹ Das zuständige öffentliche Organ unterbreitet eine beabsichtigte Video-überwachung der Datenschutzstelle zur Vorabkontrolle gemäss IDG².
² Die Unterbreitung erfolgt vor Inbetriebnahme oder Verlängerung der Videoüberwa-chung und vor Erlass der Allgemeinverfügung.
- Ausnahme Art. 9^{octies} Die Videoüberwachung für die Zutrittskontrolle bei Gebäuden und Anlagen ist von den Massnahmen gemäss Art. 9^{bis}-9^{sexies} und der Vorabkontrolle gemäss Art. 9^{septies} ausgenommen, sofern sie ohne Aufzeichnung und nur anlassbezogen erfolgt.

² vom 12. Februar 2007, LS 170.4.



C^{bis}. Videoüberwachung des öffentlichen Grunds durch Privatpersonen und Beratung

Grundsatz	<p>Art. 10¹ Die Überwachung des öffentlichen Grunds in der Stadt Zürich mittels Videoüberwachung ist grundsätzlich verboten.</p> <p>² Die partielle Mitüberwachung des öffentlichen Grundes kann in Ausnahmefällen bewilligt werden.</p>
Beratung durch Datenschutzstelle	<p>Art. 10^{bis 1} Die oder der Datenschutzbeauftragte kann Privatpersonen beraten, wenn eine Videoüberwachung durch Privatpersonen öffentliche oder allgemein zugängliche Orte der Stadt tangiert.</p> <p>² Die Beratung umfasst Informationen über das anwendbare Recht und die sich daraus ergebenden Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten.</p> <p>³ Die oder der Datenschutzbeauftragte kann zwischen betroffenen Personen oder Institutionen vermitteln.</p>
Bewilligungspflicht	<p>Art. 10^{ter 1} Die Videoüberwachung des öffentlichen Grunds durch Privatpersonen ist bewilligungspflichtig.</p> <p>² Das zuständige öffentliche Organ bewilligt die Videoüberwachung des öffentlichen Grunds, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none">der Wahrung wichtiger privater Interessen dient und erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Sachen mit grosser Schadensfolge besteht;primär Privatgrund und den öffentlichen Grund lediglich im erforderlichen Umfang erfasst;für die Wahrung der privaten Interessen erforderlich und geeignet ist und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen entgegenstehen. <p>³ Das zuständige öffentliche Organ erhebt keine Nutzungsgebühren.</p>
Kennzeichnung vor Ort	<p>Art. 10^{quater} Die bewilligte Videoüberwachung durch Private ist vor Ort angemessen zu kennzeichnen.</p>

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat